

Brüssel, den 12. Juli 2005

## **Verstöße gegen EU-Umweltrecht: Kommission unternimmt rechtliche Schritte gegen Luxemburg**

*Die Europäische Kommission hat beschlossen, wegen Verstößen gegen das EU-Umweltrecht in fünf Fällen weitere rechtliche Schritte gegen Luxemburg einzuleiten. Aufgrund festgestellter Mängel bei der Behandlung kommunaler Abwässer wird die Kommission beim Europäischen Gerichtshof Klage gegen Luxemburg erheben. Ferner wurden Luxemburg vier letzte Mahnschreiben wegen Nichteinhaltung von EU-Rechtsvorschriften in den Bereichen Lärmbekämpfung, strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen, öffentlicher Zugang zu Umweltinformationen sowie CO<sub>2</sub>-Emissionen von Kraftfahrzeugen übermittelt. Diese Maßnahmen fügen sich in eine Reihe von Entscheidungen, die die Kommission im Zusammenhang mit Vertragsverletzungen im Umweltbereich gegen mehrere Mitgliedstaaten getroffen hat und die sie in diesen Tagen bekannt geben wird. Einen anderen Fall gegen Luxemburg hingegen, in dem es um den Handel mit Treibhausgasemissionen ging, konnte die Kommission inzwischen nach Notifizierung neuer innerstaatlicher Rechtsvorschriften abschließen.*

Das für Umwelt zuständige Mitglied der Kommission, Stavros Dimas, erklärte hierzu: „Ich begrüße die Maßnahmen, mit denen Luxemburg nunmehr eine korrekte Anwendung des Emissionshandels gewährleistet. Luxemburg sollte nicht nachlassen, auch die übrigen Mängel bei der Umsetzung der Umweltschutzvorschriften abzustellen.“

### **Kommunale Abwässer: Klage vor dem Gerichtshof**

Die Kommission hat beschlossen, aufgrund des Versäumnisses, die erforderlichen Maßnahmen für eine vorschriftsmäßige Behandlung der kommunalen Abwässer nach Maßgabe der einschlägigen EU-Richtlinie<sup>1</sup> zu ergreifen, beim Gerichtshof Klage gegen Luxemburg zu erheben.

Eine Belastung kommunaler Abwässer mit Nährstoffen kann das natürliche Gleichgewicht der Flüsse und Seen, in die das Abwasser eingeleitet wird, stören. So bewirken insbesondere hohe Phosphor- und Stickstoffwerte ein starkes Wachstum von Algen und anderen Wasserpflanzen. Dieser als „Eutrophierung“ bekannte Prozess führt zu einem niedrigen Sauerstoffgehalt der Gewässer, und eine solche Entwicklung gefährdet das Leben von Fischen und anderen Wassertieren.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser.

Im Rahmen der Richtlinie hat Luxemburg im Hinblick auf Eutrophierung sämtliche Flüsse in seinem Hoheitsgebiet als empfindlich ausgewiesen. Es hat jedoch nicht dafür gesorgt, dass das Abwasser, das in diese Flüsse eingeleitet wird, den in der Richtlinie vorgegebenen Qualitätszielen entspricht. Hiernach muss in empfindlichen Gebieten gewährleistet werden, dass die Gesamtbelastung aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen größer wie auch kleiner Gemeinden sowohl von Phosphor insgesamt als auch von Stickstoff insgesamt um jeweils mindestens 75 % verringert wird. Aufgrund dieses Versäumnisses sind die Luxemburger Flüsse eutrophiert.

### **Verbraucheraufklärung über CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen: letzte Mahnung**

An Luxemburg wurde ein letztes Mahnschreiben gerichtet, weil es der Kommission einen fälligen Bericht über die Wirksamkeit einer EU-Richtlinie, nach der die Mitgliedstaaten Verbraucherinformationen über CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen bereitstellen müssen<sup>2</sup>, nicht übermittelt hat. Der Bericht für den Zeitraum 18. Januar 2001 bis 31. Dezember 2002 hätte bis zum 31. Dezember 2003 vorgelegt werden müssen. Die Kommission könnte beschließen, Luxemburg vor den Europäischen Gerichtshof zu bringen, wenn eine zufriedenstellende Antwort ausbleibt.

### **Lärmbelastung, strategische Umweltverträglichkeitsprüfungen und öffentlicher Zugang zu Umweltinformationen: letzte Mahnungen**

Auch aufgrund des Versäumnisses, der Kommission die nationalen Durchführungsvorschriften für EU-Richtlinien über Lärmbekämpfung<sup>3</sup>, strategische Umweltprüfungen<sup>4</sup> und den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen<sup>5</sup> zu notifizieren, wurden an Luxemburg letzte Mahnschreiben gerichtet. Ähnliche Maßnahmen werden auch gegen verschiedene andere Mitgliedstaaten ergriffen; die betreffenden Fälle sind Gegenstand getrennter Pressemitteilungen: siehe [IP05/894](#), [IP/05/897](#), [IP/05/892](#)

#### **Abgeschlossener Fall**

Im Juli 2004 übermittelte die Kommission Luxemburg ein letztes Mahnschreiben, weil die erforderlichen nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über den Emissionshandel<sup>6</sup> noch nicht angenommen und notifiziert worden waren (siehe IP/04/976 vom 20. Juli 2004). Inzwischen wurden die betreffenden Vorschriften übermittelt und der Fall ist geschlossen.

---

<sup>2</sup> Richtlinie 1999/94/EG.

<sup>3</sup> Richtlinie 2002/49/EG.

<sup>4</sup> Richtlinie 2001/42/EG.

<sup>5</sup> Richtlinie 2003/4/EG [Zugang zu Umweltinformationen. Aufhebung Richtl. 90/313](#)

<sup>6</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft.

## **Rechtsverfahren**

### **Standardverfahren**

Nach Artikel 226 EG-Vertrag ist die Kommission befugt, rechtliche Schritte gegen einen Mitgliedstaat einzuleiten, der seinen Pflichten nicht nachkommt.

Liegt nach Auffassung der Kommission möglicherweise ein Verstoß gegen das EU-Recht vor, der die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens rechtfertigt, so richtet sie an den betreffenden Mitgliedstaat ein „Aufforderungsschreiben“ (erste schriftliche Mahnung), in dem dieser aufgefordert wird, sich bis zu einem festgelegten Termin, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, zu äußern.

Nach Prüfung der Antwort des Mitgliedstaats bzw. bei Ausbleiben einer solchen Antwort kann die Kommission beschließen, eine „mit Gründen versehene Stellungnahme“ (letzte schriftliche Mahnung) zu übermitteln, in der sie klar und eindeutig darlegt, weshalb ihrer Ansicht nach ein Verstoß gegen das EU-Recht vorliegt, und den Mitgliedstaat auffordert, seinen Verpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums, in der Regel innerhalb von zwei Monaten, nachzukommen.

Kommt der Mitgliedstaat dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme nicht nach, kann die Kommission beschließen, den Europäischen Gerichtshof mit dem Fall zu befassen. Gelangt der Gerichtshof zu der Auffassung, dass eine Vertragsverletzung vorliegt, wird der säumige Mitgliedstaat aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Verpflichtungen zu erfüllen.

Die in dieser Pressemitteilung genannten Maßnahmen fallen, sofern nicht anders angegeben, unter Artikel 226 EG-Vertrag.

### **Weiterführendes Verfahren**

Gemäß Artikel 228 EG-Vertrag ist die Kommission befugt, gegen einen Mitgliedstaat vorzugehen, der einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht nachkommt. Dazu verschickt die Kommission erneut eine erste schriftliche Mahnung („Aufforderungsschreiben“) und dann ein zweites und letztes Mahnschreiben („mit Gründen versehene Stellungnahme“). Gemäß Artikel 228 kann die Kommission ferner den Gerichtshof ersuchen, gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Zwangsgeld zu verhängen.

Aktuelle Statistiken zu Vertragsverletzungsverfahren sind zu finden unter:

[http://europa.eu.int/comm/secretariat\\_general/sgb/droit\\_com/index\\_en.htm#infractions](http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/droit_com/index_en.htm#infractions)

Und Urteile des Europäischen Gerichtshofs unter:

<http://curia.eu.int/en/content/juris/index.htm>